1. Änderung der Satzung der Gemeinde Setzin für den Ortsteil Setzin

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.10.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung der 1. Änderung ist durch Veröffentlichung im Hagenower Kommunalanzeiger v. 20.04.01 erfolgt.

Setzin, 09.04.2002 — [Unterschrift]
Siegel — Die Bürgermeisterin

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.01 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Setzin, 09.04.2002 — [Unterschrift]
Siegel — Die Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung hat am 21.03.01 den Entwurf der 1. Änderung der Satzung nach § 34 BauGB beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Setzin, 09.04.2002 — [Unterschrift]
Siegel — Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung nach § 34 BauGB hat in der Zeit vom 03.05.01 - 08.06.01 im Amt Hagenow-Land während folgender Zeiten zu allen Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Hag. Kommunalanzeiger v. 20.04.01 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Setzin, 09.04.02 — [Unterschrift]
Siegel — Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.11.01 und am 20.06.02 .... Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Setzin, 26.06.02 — [Unterschrift]
Siegel — Die Bürgermeisterin

6. Die 1. Änderung der Satzung nach § 34 BauGB wurde am 20.06.02 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Setzin, 26.06.02 — [Unterschrift]
Siegel — Die Bürgermeisterin

7. Die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung nach § 34 BauGB wurde mit Verfügung des Landrates vom 26. Juni 2002 Az.: 0971/04/02 .... mit Nebenbestimmungen erteilt..

Setzin, 26/06.02 — [Unterschrift]
Siegel — Die Bürgermeisterin

8. ~~Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates .... vom .... Az.: .... bestätigt.~~

Setzin, 26.06.02
Siegel — Die Bürgermeisterin

9. Die 1. Änderung der Satzung nach § 34 BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Setzin, 26.06.02 — [Unterschrift]
Siegel — Die Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 12.07.02 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.07.02 rechtsverbindlich geworden.

Setzin, 12.07.02 — [Unterschrift]
Siegel — Die Bürgermeisterin

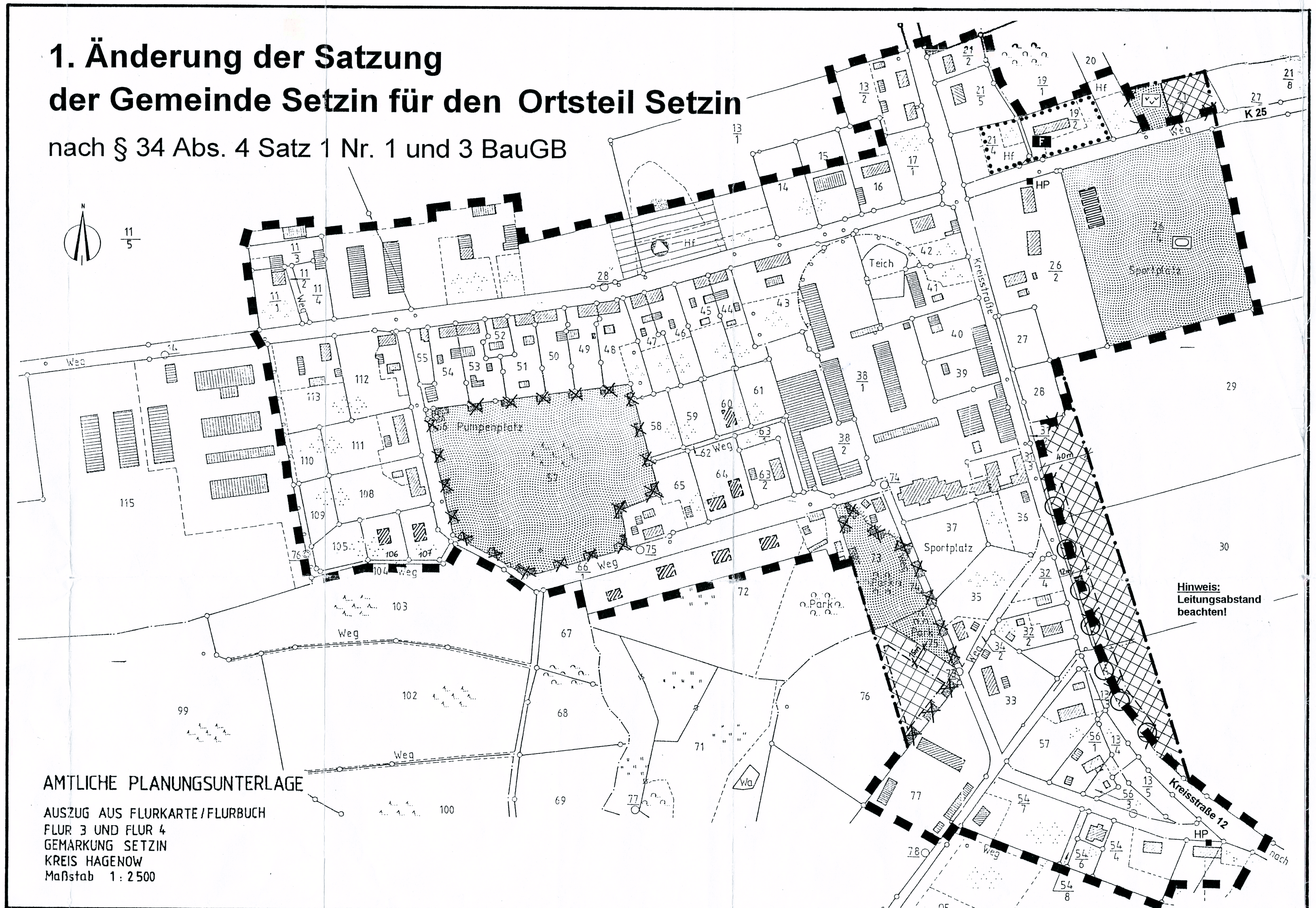

Legende

- räumlicher Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung, gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- räumlicher Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung, gem. § 9 Abs. 7 BauGB - 1. Änderung
- einbezogene Außenbereichsfläche, gem. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Baugrenze, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- vorhandener Gebäudestand
- ergänzte Gebäude
- öffentliche Grünfläche, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Garten (privat)
- Flächen für Gemeinbedarf, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Feuerwehr
- Sportplatz
- stillgelegte Mülldeponie
- entfallender Geltungsbereich
- prägender Baumbestand (Zufahrten mit Naturschutzbehörde abstimmen)
- HP Höhenfestpunkt

Hinweise

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg - Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Arbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüg-lich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs.3 DSchG)

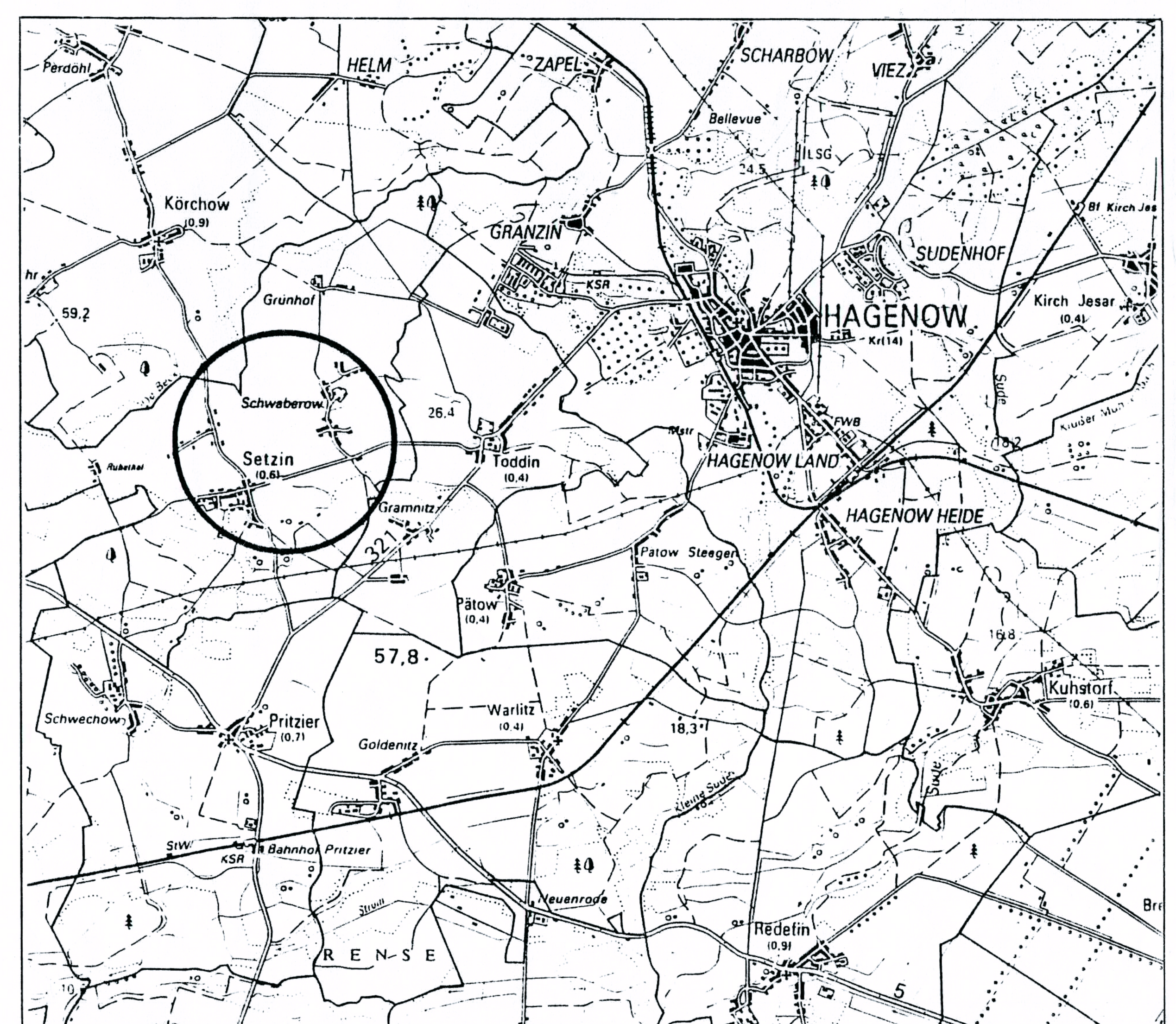

Übersichtsplan M. 1 : 100 000

1. Ausfertigung

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Setzin

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Setzin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches von 1998 i. v. m. § 86 LBauO M-V vom Mai 1998 und der am 10.06.1996 rechtkräftig gewordenen Satzung hat die Gemeinde am 20.06.02 die 1. Änderung der Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Der Bereich "Setzin-Siedlung" wird in einer gesonderten Satzung festgesetzt..

(2) Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 2500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Gemäß § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

(2) Das Flurstück 57 der Flur 3 Gemarkung Setzin (Grünfläche) wird von jeglicher Bebauung ausgenommen.

(3) Die sich auf dem Flurstück 13/1 befindliche ehemalige Mülldeponie wird von jeglicher Bebauung ausgeschlossen (siehe Planzeichnung).

(4) Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.

(5) Die Hauptgebäude auf der einbezogenen Außenbereichsfläche sind mit einem Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 32° und höchstens 48° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen

(1) Als Ausgleichsmaßnahmen auf der einbezogenen Außenbereichsfläche ist je 50 m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke zur Abgrenzung in den freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Setzin, 26.06.02 — [Unterschrift]
Die Bürgermeisterin

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Setzin, Landkreis Ludwigslust für den Ortsteil Setzin

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

M. 1 : 2 500 — Mai 2002